

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz
Band: 73 (1977)
Heft: 3-4: Geburtstagsausgabe für Hans Trümpy

Artikel: Das Sagemehlstreuen in Küssnacht am Rigi
Autor: Schelbert, Urs peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117236>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Sagemehlstreuen in Küssnacht am Rigi

Von *Urspeter Schelbert*

Am Morgen des 1. Mai¹ führen Sagemehlspuren durch das Dorf Küssnacht am Rigi. Geht man den einzelnen Spuren nach, so findet man bald den Anfang der Spur, einen gewaltigen Sagemehlhaufen vor einer Haustüre; Eingeweihte wissen sofort, dass in diesem Haus ein verliebtes Mädchen wohnt. Das andere Ende der Spur führt ebenfalls zu einem Haufen vor einer Haustür, hinter der der Geliebte wohnt.

Bereits einige Zeit vor dem 1. Mai beginnen sich junge Männer, meist unverheiratete, zu verabreden. In kleinen Gruppen werden die einzelnen Paare ausgewählt, die in der Nacht auf den 1. Mai mit Sagemehlspuren verbunden werden sollen. Bei der Auswahl kommen vor allem noch unverheiratete Pärchen in Frage, die den Nachtbuben persönlich bekannt oder gar mit ihnen befreundet sind. Zuweilen werden auch verheimlichte Verhältnisse ans Tageslicht gebracht. Das Sagemehl wird üblicherweise vorgängig von der Sagerei in Haltikon geholt, wo es in Säcke abgefüllt wird. Häufig bleiben die Nachtbuben am 30. April länger als gewöhnlich in den Wirtschaften. Erst gegen den Morgen, das heisst, gegen 4 Uhr, treffen sich die Verabredeten bei ihren Sagemehldepots und machen sich mit Personenautos ans Werk. Es ist natürlich eine Ehrensache, beim Sagemehlstreuen von den Opfern nicht gesehen zu werden. Deshalb müssen nicht selten erhebliche Umwege in Kauf genommen werden. Dabei kann es auch vorkommen, dass das Sagemehl auf Schleichwegen sackweise zugetragen werden muss. Wenn nämlich die Opfer etwas ahnen, bleiben sie die ganze Nacht auf der Lauer. Dies bringt vor allem im Dorf Probleme mit sich, denn die Nächte haben durch die Strassenbeleuchtungen einiges von ihrer Dunkelheit eingebüsst. «Es gehöre fast auch zur Tradition», meint ein Beteiligter, dass am Schluss die restlichen Säcke vor dem Polizeiposten geleert werden. Nach dem Streuen versuchen die Nachtbuben, möglichst rasch die Zeichen der nächtlichen Sagemehlstreueri zu entfernen. So müssen während der Nacht die Autos gereinigt werden.

Zuweilen finden sich am Morgen nicht nur Spuren zu Häusern von ledigen Pärchen, sondern auch zu verheirateten Personen, von denen

¹ Die Nacht auf den 1. Mai gilt als eine Freinacht. «In der Jürgennacht (24. April), am Weissen Sonntag und am ersten Mai haben nach dem Vorbilde der Hexen die ledigen Burschen ihre drei F(reinächte), die sie weidlich zum Unfugmachen benutzen, namentlich zum Verstellen von Sachen.» HDA 3, 45.

– gerüchteweise – ein «Seitensprung» ruchbar wurde. Die Betroffenen bemühen sich möglichst früh und noch unbemerkt die verräterischen Spuren zu verwischen. In aller Eile werden die riesigen Sagemehlhäufen vor den Türen wieder in Säcke verpackt. Früher fand das so gesammelte Sagemehl als Anfeuerungsmaterial für Holzöfen häufig eine weitere Verwendung. Auf den öffentlichen Strassen übernehmen die Strassenputzer die Reinigung, die durch eine leistungsfähige Strassenputzmaschine neuerdings den nächtlichen Spuren nur allzu bald ein kurzes Ende bereiten.

Neben diesem Brauch hat sich auch das Stellen von Maienmännern in Küssnacht erhalten. Heute werden meist Serviertöchter oder Wirtinnen und auch altledige Jungfrauen mit solchen Puppen bedacht. Dabei scheinen einige Personen geradezu auf solche Maienmännern abonniert zu sein². Die Maienmännern werden ebenfalls im Schutze der letzten Aprilmacht an Fassaden oder Strassenlampen aufgehängt, so dass unmissverständlich wird, wem sie gelten. Sie bleiben hängen, bis die Betroffenen selber ihren Maienmann herunterholen (lassen).

So präsentiert sich das Maibrauchtum in Küssnacht am Rigi. Fragt man nach dem Alter dieses Brauches, so hört man allgemein, es sei alte Tradition. 1909 findet sich in der Küssnachter Lokalzeitung «Freier Schweizer» eine Rüge an die Nachtbuben:

Jetzt scheint die Mode einzugreifen, dass man auch Frauen solche Maienmännern stellt, so am letzten Maientage. Wir haben nichts gegen alther gebrachte Sitten und Gebräuche, die gar oft das Volksempfinden trefflich zum Ausdruck bringen, aber wenn man dies dann in einer Weise tut, dass Personen direkt blossgestellt, in Familien Unfrieden und Zwietracht gesät werden, die nähern Begleiterscheinungen derart sind, dass selbe selbst von unserer lb. Jugend glossiert werden, so ist dies tief bedauerlich und zu verurteilen³.

Diese Notiz bringt wohl zum Ausdruck, dass mittels Maienmännern eine volksjustizliche Rüge geschehen war. Das Sagemehlstreuen wird aber nicht erwähnt. Ein Artikel über Maibräuche, der von einem belesebenen Verfasser stammen muss, in der «Wochenchronik von Küssnacht» legt nahe, dass noch 1929 das Sagemehlstreuen am 1. Mai in Küssnacht unbekannt war⁴.

² So zum Beispiel Jungfrau Katharina Hediger, genannt «Chräpflitsch»: «Zeigte das Kalenderblatt den 1. Mai an, dann baumelte todsicher an der Telefonstange vor ihrem Fenster ein ausgestopfter Maienmann. Unschwer zu erraten wem er galt, trug er doch einen Kalender unter dem Arm und am Gürtel hingen 'Chräppli'.» Thildi Krieger-Blätter, Kleine Dorfgeschichten, Küssnacht am Rigi 1976, 22.

³ Freier Schweizer (Küssnacht am Rigi), Nr. 17, 5. Mai 1909.

⁴ Wochenchronik von Küssnacht (Küssnacht am Rigi), Nr. 18, 3. Mai 1929. Beim Verfasser dieses Artikels dürfte es sich um Alfred Schaller-Donauer handeln, dessen Frau eine Küssnachterin war.

Ein interessanter Brauch bestand vor kurzem noch in Sempach. In der ersten Mainacht streuten die jungen Burschen zwischen den Häusern sich heimlich Liebender Weg[e] von Sägespänen und offenbarten damit aller Welt ein oft sorglich gehütetes Geheimnis⁵.

Wenig später muss sich der Brauch aber in Küssnacht eingebürgert haben, denn nach Auskunft von Gewährspersonen war das Sagemehlstreuen gegen Ende der dreissiger Jahre in Schwung und wurde auch während der Kriegszeit gepflegt. Es lässt sich jedoch nicht mit Sicherheit annehmen, dass der oben zitierte Artikel den Brauch in Küssnacht allein bekannt machte. Eine ältere Gewährsperson wies nämlich spontan auf Parallelen im Luzernischen hin.

Der Atlas der schweizerischen Volkskunde belegt einen Schwerpunkt des Sagemehlstreuens am 1. Mai aus dem Kanton Luzern. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass nicht speziell nach diesem Brauch gefragt wurde und somit die Angaben mehr oder weniger zufälligen Charakter haben⁶. Aus dem Nachbargebiet des Kantons Schwyz im Norden bringt Baumberger für Uznach einen Beleg für das Sagemehlstreuen⁷. Auf welchem Weg der Brauch des Sagemehlstreuens nach Küssnacht – oder allenfalls wieder nach Küssnacht – kam, kann nicht sicher festgestellt werden⁸. 1955 wird erstmals in einer Küssnächter Lokalzeitung über das Sagemehlstreuen am 1. Mai in Küssnacht berichtet.

Zwar wäre er (der Brauch des Sagemehlstreuens) verboten. Aber gar oft erweisen sich Verbote gegen verankerte Tradition als zu schwach und problematisch⁹.

Neben der Feststellung des Dorfchronisten, dass das Sagemehlstreuen verboten sei, ist doch bemerkenswert, dass der Brauch, der erst seit knapp zwanzig Jahren in Küssnacht heimisch ist, als «verankerte Tradition» bezeichnet wird. Geradezu rührig berichtet der gleiche Chronist nach dem 1. Mai in seiner Zeitung.

In der Frühe des ersten Maimorgens hat gar manch zart Jungfräulein oder vielleicht auch ein strammes Wirtfraueli zittrig gebangt und kaum die Läden aufzumachen gewagt, weil man ja nie wissen konnte, was die dunkle Nacht und die unbekanntenen Gestalten der Nachtschwärmer getan hatten. Nun ja, da und dort

⁵ Vgl. dazu die Mitteilung zu Sempach, in: SVk 3 (1913) 15 f.

⁶ Vgl. Atlas der schweizerischen Volkskunde, Karte I, 128.

⁷ Vgl. Georg Baumberger, St. Galler Land St. Galler Volk, Einsiedeln 1903, 137. Und: Eduard Hoffmann-Krayer, Feste und Bräuche des Schweizervolkes (neubearbeitet von Paul Geiger), Zürich 1940, 48.

⁸ Ich neige eher zur Annahme, dass das Sagemehlstreuen neu nach Küssnacht kam; jedenfalls liess sich in den schriftlichen Quellen bis ins 18. Jahrhundert zurück kein Hinweis dazu finden.

⁹ Waldstätter (Küssnacht am Rigi), Nr. 34, 29. April 1955.

wurde Sagemehl gestreut, obwohl an einzelnen Orten sogar Wachen postiert waren, geschah es, dass sogar der Maienmann an bewachtem Hause seinen gebührenden Platz gefunden hat. Aber man lacht darob, macht gute Miene zum «bösen» Spiel und geht zur Tagesordnung über¹⁰.

Während der sechziger Jahre scheint das Sagemehlstreuen zeitweise ausser «Mode» gekommen zu sein. Die Lokalzeitungen druckten sporadisch Bemerkungen folgender Art.

Die gefürchtete Nacht zum 1. Mai war für die vielen verliebten Paare gar nicht so arg. Wohl waren die Sagemehlstreuer am Werk. Offenbar aber hatten sie über wenig Vorrat verfügt, denn die Spuren waren nur dünn gestreut. Viele Verliebte blieben von diesem Brauch, der eigentlich zu entarten scheint, verschont¹¹.

So ging es mit dem Sagemehlstreuen am 1. Mai auf und ab. Immer wieder stellten die Dorfchronisten fest, dass die geheimen Liebespfade verborgen blieben. So stand 1970 im «Freier Schweizer» zu lesen:

Der alt überlieferte Volksbrauch am 1. Mai – das Sagemehlstreuen Verliebter – fiel dem schlechten Wetter zum Opfer. Geheime Liebespfade bleiben daher unbekannt¹².

Aufgestachelt von dieser Notiz des Dorfchronisten sorgten acht junge Burschen dafür, dass das Sagemehlstreuen am 1. Mai 1971 in Küssnacht Urständ feiern sollte. Man wollte beweisen, dass man das «traditionelle Brauchtum von Küssnacht», wie einer der Beteiligten meinte, nicht einfach aussterben lasse. In der Nacht auf den 1. Mai wurden dann eigentliche «Trampelpfade» von Sagemehlspuren durch das Dorf gelegt. Dabei traf es auch einen «Dorfgewaltigen», dem ein Abenteuer bei einer Dame nachgesagt wurde. Selbstverständlich erhielt auch der Polizeiposten seinen Sagemehlsegen. Man wollte schliesslich auch das «Sagemehlen» des vorigen Jahres nachholen¹³. Jetzt reagierte die andere Dorfzeitung unter dem Titel «Alter Brauch oder Unsinn».

psch. Am ersten Mai – die Tradition will es so – werden in der Innerschweiz, vorab in ländlichen Gebieten, Sagemehlspuren gelegt. Besonders witzige Nachtbuben finden einen Riesenspass daran, zwei, die sich mögen, durch eine Sagemehlspur zu verbinden. Dass sie dabei den Strassenwischern eine enorme Mehrarbeit (sogar am Tag der Arbeit) aufbürden und das ganze Dorf beschmutzen, scheint ihnen «Wurst» zu sein¹⁴.

¹⁰ Waldstätter (Küsnacht am Rigi), Nr. 35, 3. Mai 1955.

¹¹ Waldstätter (Küsnacht am Rigi), Nr. 35, 1. Mai 1962.

¹² Freier Schweizer (Küsnacht am Rigi), Nr. 35, 1. Mai 1970.

¹³ Über diesen Vorfall beachte auch: Walter Heim, Maibrauch mit Folgen, in: SVk 62 (1972) 45 f.

¹⁴ Bote der Urschweiz (Schwyz), Nr. 35, 4. Mai 1971.

Von anonymer Seite wurden die Sagemehlsteuer am 1. Mai bei der Kantonspolizei in Schwyz verzeigt. Die Küssnachter Polizisten nahmen nämlich den Sagemehlgruss der Nachtbuben mit Gelassenheit hin. Das gerichtliche Spiel endete vor dem Bezirksgericht Küssnacht, das die acht beteiligten Nachtbuben zu Bussen verurteilte. Zusammen mit den Gerichtskosten traf es auf jeden 100 Franken. Zu beachten gilt dabei die Argumentation des Gerichtsurteils.

Das Bezirksgericht hat volles Verständnis für die Erhaltung eines alten Brauches. Es wendet sich aber energisch gegen die Ausartung und den Missbrauch eines solchen, sowie seine exzessive Ausübung. Leider haben die Verzeigten mit ihrer Handlungsweise die Grenzen des Erlaubten und Vernünftigen nicht gefunden...¹⁵

Als übertrieben betrachtete dabei das Gericht, dass «mindestens 10 Säcke Hobel- und Sägespäne» vor zwei Gaststätten auf dem Hauptplatz verstreut waren. Weiter erwog das Gericht:

Das Gericht hält andererseits den Verzeigten zu gute, dass sie sich nicht einer Unfughandlung schlechthin schuldig gemacht haben, da primär der alte Brauch im Vordergrund stand, welcher auch primär ihr Handeln auslöste.

Dieses Verhalten der Küssnachter Behörden und das Urteil lösten in Küssnacht einen wahren Sturm der Entrüstung aus, der sich vor allem am Wirtshaustisch und in zahlreichen Leserbriefen Luft machte. Ein wesentliches Argument war dabei die Verhältnismässigkeit.

Für diesen Fall scheinen die zuständigen Behörden Zeit zu haben, weniger hingegen für die permanente Nachtruhestörung in gewissen Wirtschaften¹⁶.

An der alten Fasnacht¹⁷ konnte eine kostümierte Gruppe durch eine Geldsammlung annähernd den gesamten Betrag zusammenbringen, der hängig war. Dies zeigte deutlich, auf welcher Seite die Gunst des Volkes stand.

Doch dieses Gerichtsurteil sollte noch weitere Folgen haben. Am 13. Januar 1972 wurde im Kantonsrat das Gesetz zum kantonalen Strafrecht beraten. Ein Küssnachter Kantonsrat ergriff die Gelegenheit und erreichte durch einen Antrag, dass alte Bräuche im Kanton Schwyz von nun an straffrei ausgeübt werden können.

¹⁵ Zitiert nach: Bezirksgericht Küssnacht, Urteil vom 2. Dezember 1971.

¹⁶ Freier Schweizer (Küssnacht am Rigi), Nr. 97, 7. Dezember 1971.

¹⁷ Die alte Fasnacht – seit einigen Jahren in Küssnacht wieder aktiviert – findet am ersten Fastensonntagabend statt. Kostümierte Gruppen und Einzelmasken ziehen von Wirtschaft zu Wirtschaft, wo sie Dorfereignisse des vergangenen Jahres persiflieren, sei es durch sketchartige Vorträge oder durch eine Art Schnitzelbänke.

§ 8 Wer vorsätzlich öffentliche oder private Sachen verunreinigt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Ist die Tat auf einen überlieferten Brauch zurückzuführen, ist sie straflos¹⁸.

Auch in den folgenden Jahren pflegten die Nachtbuben das Sagemehlstreuen und das Maienmannen-Stellen am 1. Mai. Für sie liegt der Reiz dafür weiterhin im Bewusstsein, einen alten Brauch nicht untergehen zu lassen und zu einem wesentlicheren Teil an der Freude des Schabernacks und dem volksjustizlichen Rügen von Dorfpersönlichkeiten. Diese Motive dürften das Weiterleben des Sagemehlstreuens am 1. Mai in Küssnacht am Rigi auch weiterhin sichern.

¹⁸ Amtsblatt des Kantons Schwyz, Schwyz 1972, 148 ff.